

BL_GERICHTE 420 15 431 vom 26. Januar 2016

BL Gerichte, 2016-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_15_431

FR: BL_GERICHTE 420 15 431 du 26 janvier 2016

IT: BL_GERICHTE 420 15 431 del 26 gennaio 2016

Regeste

Pfändungsvollzug

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsoder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die am 24.11.2015 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde gegen die Mitteilung des Pfändungsanschlusses vom 19.11.2015 ist somit rechtzeitig erfolgt. Die Mitteilung des Pfändungsanschlusses stellt eine anfechtbare Verfügung dar (BSK SchKG I-Jent-Sörensen, Art. 110 N 19; BGE 81 III 114 E. 4). Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe die Rechtsöffnungskosten beim Betreibungsamt bezahlen wollen und eine Bezahlung direkt an die Gläubigerin sei mangels der Möglichkeit der korrekten Zuordnung auf dem Einzahlungsschein der Gläubigerin nicht zielführend, liegt hingegen gar keine anfechtbare Verfügung des Betreibungsamtes vor. Deshalb ist auf diese Rügen des Beschwerdeführers nicht einzutreten. Ferner ist aktenkundig, dass die Einzahlung des Schuldners vom 23.10.2015 von CHF 142.00 mit Quittung Nr. 000 vom Betreibungsamt korrekt zugunsten der Betreibung Nr. 000 verbucht worden ist. Diesbezüglich ist somit kein Rechtsschutzinteresse des Schuldners mehr auszumachen, weshalb auch auf diese Rüge nicht einzutreten ist.

E. 2

Gemäss Art. 90 SchKG wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 91 angekündigt. Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen. Die Pfändungsankündigung ist Voraussetzung dafür, dass der anschliessende Pfändungsvollzug später nicht mehr angefochten werden kann. Sie ist u.a. auch nötig für die Ergänzungspfändung aufgrund einer Anschlusspfändung (BSK SchKG I-Lebrecht, Art. 90 N 3). Im vorliegenden Fall ist das Betreibungsamt zum Schluss gekommen, dass für einen Anschluss der Betreibung Nr. 000 an die Pfändungsgruppe Nr. 000 eine Ergänzungspfändung nicht nötig ist. Mangels Vornahme einer Ergänzungspfändung war deshalb eine Pfändungsankündigung nicht notwendig, sondern das Betreibungsamt konnte sich mit einer schriftlichen Mitteilung des

Pfändungsanschlusses begnügen. Der Beschwerdeführer stösst folglich mit seiner Rüge der Verletzung der entsprechenden Gesetzesvorschriften ins Leere.

E. 3

Gemäss Art. 110 Abs. 1 SchKG nehmen Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug einer Pfändung stellen, an der Pfändung teil. Die Pfändung wird jeweils so weit ergänzt, als dies zur Deckung sämtlicher Forderungen einer solchen Gläubigergruppe notwendig ist. Die Einhaltung der Frist ist keineswegs die einzige Voraussetzung des Pfändungsanschlusses. Erste Voraussetzung ist vielmehr, dass das Fortsetzungsbegehren überhaupt zulässig ist. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn der Rechtsvorschlag des Schuldners noch nicht beseitigt ist. Je nach Ergebnis dieser Prüfung hat das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren zurückzuweisen (BGE 81 III 114 E. 4). Für die von der Gläubigerin geltend gemachten bisherigen Bezugskosten von CHF 20.00 ist der Rechtsvorschlag gemäss Urteil des Zivilkreisgerichtspräsidenten Basel-Landschaft Ost vom 29.09.2015 nicht beseitigt worden. Das Betreibungsamt hätte für diesen Betrag die Pfändung nicht vollziehen und diesen Betrag auch nicht unter dem Forderungsgrund in der Mitteilung des Pfändungsanschlusses vom 19.11.2015 aufführen dürfen. Der Beschwerdeführer dringt somit in diesem Punkt mit seiner Beschwerde durch. Das Betreibungsamt Basel-Landschaft ist daher anzuweisen, den Pfändungsvollzug in der Betreuung Nr. 000 für die bisherigen Bezugskosten von CHF 20.00 aufzuheben und die Mitteilung des Pfändungsanschlusses vom 19.11.2015, die Betreibungsabrechnung vom 07.12.2015 sowie die Gruppen-Abrechnung vom 07.12.2015 entsprechend zu korrigieren (Streichung der Position 2 resp. Reduktion der Totals der Forderungen der Gläubigerin in Betreuung Nr. 000 auf CHF 109.70).

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.